

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. Oktober 2022 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/Sie leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin in Fragen der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und der Auslegung der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der Fraktionen sowie jeweils ein/e Vertreter/-in von Gruppierungen und fraktionslose Stadtverordnete an. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.
- (2) Die Vertreter von Gruppierungen und fraktionslose Stadtverordnete nehmen mit beratender Stimme teil, sie sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, der/die den Vorsitz führt.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann hauptamtliche Mitglieder des Magistrats beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann den Ältestenrat jederzeit einberufen, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie führt den Vorsitz in den Verhandlungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtverordneten hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Ältestenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Falls eine Entscheidung des Ältestenrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird, muss er auf Antrag einberufen und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden. Für diesen Antrag gilt das Mindestquorum von zwei Fraktionen oder 10 Stadtverordneten.

§ 3 Fraktionen

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht

aus mindestens drei Stadtverordneten. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

§ 4 Einladungen

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Vertreter/innen, beruft die Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist auf einen Tag abkürzen. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen jedoch zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erstellt im Benehmen mit dem Magistrat die Tagesordnung. Unter Berücksichtigung von § 56 Abs. 1 HGO ist er/sie verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände zu berücksichtigen sowie die Anträge einzelner Stadtverordneter, Gruppierungen und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu den gem. § 13 GoSvV festgelegten Fristen eingegangen sind. Anträge in diesem Sinne sind die in § 13 GoSvV genannten, als auch sonstige Anträge und Initiativen wie z.B. Resolutionen. § 58 Abs. 2 HGO findet uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung I und II der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind nach Versand der Einladung rechtzeitig, spätestens am 2. Tag vor der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist im Flur vor dem Sitzungssaal ein Informationsständer mit der Tagesordnung und einem Sitzplan aufzustellen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, über die in den Vorberatungen des Fachausschusses/der Fachausschüsse ein einstimmiges Votum erzielt wurde, werden in der Regel unter der Tagesordnung II aufgeführt. Über die Tagesordnung II wird zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache insgesamt abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem/einer Stadtverordneten ist ein in der Tagesordnung II aufgeführter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung I umzusetzen.
- (4) Die Einladung - Mitteilung über Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung - erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Anlagen zu den öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten stehen allen Mandatsträgern als elektronische Dokumente im Gremieninformationssystem der Stadt Fulda, erreichbar über die städtische Internetseite – www.fulda.de – zur Verfügung.
Anlagen zu nichtöffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten stehen als elektronische Dokumente nur den jeweiligen Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zur Verfügung.
Die Anlagen umfassen die Grunddaten sowie die Begründung der Vorlagen und evtl. weitere Anlagen wie Satzungsentwürfe, Synopsen, Pläne usw. Weiterhin sind die Beschlüsse der vorberatenden Gremien enthalten, sofern die jeweiligen Protokolle in der Endfassung vorliegen.
Darüber hinaus können die Originalvorlagen einschließlich aller Anlagen von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zwischen dem Versand der Einladung und bis drei Tage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen

sollen unmittelbar den öffentlichen folgen.

- (2) In vertraulichen Sitzungen sind insbesondere Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten, sowie Gegenstände, bei denen persönliche Angelegenheiten besprochen werden, zu verhandeln.
- (3) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 1 HGO. Ein Antrag auf vertrauliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung wird in der Regel von dem für die Sachentscheidung zuständigen Ausschuss vorberaten. Der vorbereitete Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll von dem/der Stadtverordneten gestellt werden, der/die in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Gegenstand berichtet.

§ 6

Gang der Verhandlungen

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrem Ermessen. Einem hauptamtlichen Magistratsmitglied muss jederzeit das Wort erteilt werden. Er/Sie selbst kann das Wort zur Sache ergreifen, sofern er/sie den Vorsitz abgegeben hat. Wird ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt und diesem Antrag stattgegeben, sind nur noch die Redner/Rednerinnen zuzulassen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist vor der Abstimmung nur noch dem Redner/der Rednerin, der/die diesen Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.
- (2) Jedem Redner/Jeder Rednerin können Zwischenfragen gestellt werden. Der Fragesteller/Die Fragestellerin steht dazu auf und meldet sich zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt den Redner/die Rednerin, ob er/sie eine Zwischenfrage gestattet. Der Redner/Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Redeliste zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schließung der Liste kann nur von einer/m Stadtverordneten gestellt werden, die/der bis dahin nicht zur Sache gesprochen hat. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, sobald der/die jeweilige Redner /Rednerin seine/ihre Ausführungen beendet hat. Es soll nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Stellungnahmen zu Sachfragen im Rahmen einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind unzulässig. Über den Antrag zur Geschäftsordnung lässt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin abstimmen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Er/Sie kann den Redner/die Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abweicht oder gebräuchliche Umgangsformen verletzt, insbesondere bei Beleidigungen, zur Ordnung rufen. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht das nicht, kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Muss ein Redner/eine Rednerin zum gleichen Verhandlungsgegenstand zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.
Zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung stehen der/dem Vorsitzenden im Übrigen die Regelungsmaßnahmen gem. § 60 HGO zur Verfügung.

- (5) Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich genannt oder angegriffen wurde, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll im Einzelfall fünf Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Sitzungen sollen in der Regel spätestens gegen 22:00 Uhr enden.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Soweit ein Änderungs- oder Ergänzungsantrag gestellt ist, ist zunächst über diesen abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Sind mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, ist in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge zu beschließen. Welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher /die Stadtverordnetenvorsteherin.
- (2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfragen ist die Gegenprobe zu stellen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, seine Abstimmung in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Erklärung muss während der Sitzung abgegeben werden.

§ 8 Wahlen

- (1) In den Fällen, in denen die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln vorgeschrieben sind, bildet der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung aus deren Reihen einen Wahlvorstand mit mindestens zwei Beisitzern. Mehrheitlich kann auch beschlossen werden, den Wahlvorstand aus Mitarbeiter:innen der Verwaltung zu bilden. Vorsitzende/r des Wahlvorstandes ist der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin. Der Wahlvorstand überwacht die Wahlhandlung und ermittelt die für die Bewerber:innen abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis wird von dem/der Vorsitzenden formal festgestellt und verkündet.
- (2) Wird ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete hat dabei nur eine Stimme.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss zu den Tagesordnungspunkten unter Anführung der Vorlage den hierzu gefassten Beschluss in wörtlicher Fassung enthalten. Abstimmungsergebnisse werden so dokumentiert, dass das Abstimmungsverhalten der Fraktionen, Gruppierungen sowie der fraktionslosen Stadtverordneten erkennbar ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 61 HGO. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung analog der Sitzungsunterlagen (§ 4 Abs. 4 GoSvV) spätestens 14 Tage nach der Sitzung elektronisch abgerufen werden.

- (2) Die Niederschrift liegt drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für deren Mitglieder im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht aus und kann während dieser nächsten Sitzung bei der/dem Schriftführer/-in eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel durch Ausschüsse vorbereitet. Die Stadtverordnetenversammlung bildet hierfür aus ihrer Mitte fünf Fachausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Wahlen, Satzungen, Gebührenordnungen, Grundsatzentscheidungen zu Betriebsformen, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsbericht

2. Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz und Stadtplanung

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung und -entwicklung, Stadtsanierung, Wohnungsbau und -förderung, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof, Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsgebiete, Kleingartenwesen, Stadtreinigung, Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und -wirtschaft, Nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Umweltbildung, Denkmalpflege, Umweltzentrum, Gebäudemanagement

3. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Verkehr

Grundsatzfragen der Digitalisierung, digitale Infrastruktur, digitale Beteiligungs- und Serviceangebote, Smart City, Innovationsmanagement, Digitalisierung der Verwaltung, netzpolitische Themen, Verkehrsplanung, Straßenbau, Parken, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Nahverkehr, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen

4. Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Schulwesen, Volkshochschule, Musikschule, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Sportangelegenheiten, Schul-, Kultureinrichtungs- und Sportstättenbau

5. Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend

Allgemeine Sozialverwaltung, Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Frauenangelegenheiten, Alteneinrichtungen, Gesundheitswesen, Übernachtungsstelle

Die Fachausschüsse sind außerdem mitberatend bei dem Erlass von Satzungen und Gebührenordnungen aus ihrem Geschäftsbereich zuständig.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Diese Ausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist oder der Sachverhalt anderweitig entschieden ist. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 11 Tätigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Geschäftsgang in den Ausschüssen regelt sich, soweit in dieser Ordnung oder in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Für die Sitzungsunterlagen zu den Beratungsgegenständen der Fachausschüsse gilt abweichend zu § 4 Abs. 4 GoSvV die Regelung, dass umfangreiche Berichte und B-Pläne neben der elektronischen Verfügbarkeit auf Antrag auch in Papierform zugestellt werden können. Dies ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung formlos mitzuteilen.
- (2) Im Bedarfsfall wählt der Ausschuss aus den Reihen der Stadtverordneten den Bericht-ersteller/die Bericht-erstellerin für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser/Diese hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Meinung und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Ist der Bericht-ersteller/die Bericht-erstellerin an der Teilnahme verhindert, so übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses selbst die Bericht-erstattung.

§ 12

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der An- und Verkauf sowie Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Ablösung von Erbbaurechten im Werte bis zu 25.000,00 € mit Ausnahme der für den Wohnungsbau bestimmten Grundstücke sowie die Festsetzung der Zahlungsbedingungen bei Verkauf und Tausch gewerblich genutzter Grundstücke wird zur abschließenden Entscheidung auf den Magistrat delegiert. Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss am Ende eines Rechnungsjahres über die von ihm in diesem Rahmen beschlossenen Grundstücksangelegenheiten.

Alle anderen Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

- (2) Über die Anträge gem. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschließen die zuständigen Ausschüsse nach Übertragung durch die Stadtverordnetenversammlung endgültig.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten im Rahmen von § 50 HGO auf die zuständigen Ausschüsse oder den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.
- (4) Über die Tätigkeit der Ausschüsse gem. Abs. 2 und 3 wird in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin mittels Vorlage berichtet.

Über Grundstücksangelegenheiten, die gem. Abs. 1 dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden, und die nicht einstimmig beschlossen wurden, berichtet der Vorsitzende des Haupt und Finanzausschusses in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich.

Eine Diskussion in der Sache findet nicht mehr statt. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann seine/ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben.

§ 13

Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge

- (1) Jeder/Jede Stadtverordnete, jede Fraktion bzw. Gruppierung kann Anfragen vorlegen und Anträge stellen. Die Zahl der Anfragen wird auf 5 pro Fragesteller/in und Sitzung begrenzt. Anfragen von fraktionszugehörigen Stadtverordneten werden der jeweiligen Fraktion zugerechnet. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an

den Magistrat sind schriftlich oder als elektronisches Dokument dem Stadtverordneten-vorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Elektronische Dokumente müssen mit Unterschrift versehen sein oder, falls dies nicht möglich ist, in Schriftform mit Unterschrift nachgereicht werden. Sie müssen spätestens am dreizehnten Tag vor dem Sitzungstag bis 16:00 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Die Anträge und Anfragen werden nach Eingang in einer Übersicht aufgelistet. Die Übersicht sowie die Anfragen und Anträge werden allen Mandatsträgern im Gremieninfor-mationssystem elektronisch zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden diese Unterlagen im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht vorgehalten und können im Internet unter - www.fulda.de - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge.

- (2) Das zeitliche Limit für die Abwicklung der „aktuellen Stunde“, die Behandlung der An-fragen und die Überweisung der Anträge ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Um-lauf findet auf jeden Fall statt.

§ 14 Aktuelle Stunde

- (1) Vor Behandlung der Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpo-litischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und An-träge ergeben haben und danach allgemein bekannt wurden. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind. Die Fra-gen müssen schriftlich am Sitzungstag bis um 12:00 Uhr dem Büro der Stadtverordne-tenversammlung vorliegen.
- (2) Die Fragen beantwortet der Magistrat. Nach der Antwort steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Nachfrage zu. Jede Fraktion, Gruppierung bzw. jede/r fraktionslose Stadtverordnete hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen werden auf Antrag schriftlich beantwortet.

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen sind so zu fassen, dass sie lediglich einer kurzen Vorbemerkung bedürfen. Sie dürfen nicht mehr als drei Fragen beinhalten, wobei die Fragen in einem inneren Sach-zusammenhang stehen müssen.
Die Fraktionen, Gruppierungen bzw. fraktionslosen Stadtverordneten legen rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge ihrer Anfragen fest. Die Übersicht der Anfragen wird dann, abwechselnd nach Fraktions- Gruppierungs-stärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, und entsprechend der Festlegung der Reihenfolge, neu geordnet.
In der Sitzung werden die Anfragen nach Aufruf durch den Stadtverordnetenvorste-her/die Stadtverordnetenvorsteherin von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen.
Die Anfragen werden vom Magistrat beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt. Der/m anfragenden Fraktion/Gruppierung/Stadtverordneten steht, unabhängig von der Redeliste, die erste Nachfrage zu.
Sofern sich aus der Behandlung einer Anfrage eine weitere Initiative oder ein Antrag ergibt, kann hierüber in der laufenden Sitzung nur abgestimmt werden, wenn das Ein-vernehmen aller Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslosen Stadtverordneten be-steht. Andernfalls ist die Initiative bzw. der Antrag in der nächsten Sitzung neu einzu-bringen.
- (2) Die ggf. unerledigten Anfragen können schriftlich beantwortet oder für die nächste Sit-zung vorgetragen werden. Diese Festlegung muss durch die anfragestellende Fraktion,

Gruppierung bzw. fraktionslose/n Stadtverordnete/n bis zum Tag nach der Sitzung, 12:00 Uhr, gegenüber dem Büro der Stadtverordnetenversammlung erklärt werden. Erfolgt keine Rückmeldung, werden die jeweiligen Anfragen schriftlich beantwortet.

- (3) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
Anträge sollen kurz begründet werden. Sie werden in der Regel ohne Aussprache an den zuständigen Ausschuss/die zuständigen Ausschüsse per Beschluss überwiesen. Anstelle der Überweisung an einen Ausschuss kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit einem Antrag beschlossen werden.
Auf Wunsch können pro Fraktion, Gruppierung bzw. fraktionslosen Stadtverordneten bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, gilt die Aussprache als eröffnet.
- (2) Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten nach der Überweisung zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist im zuständigen Ausschuss ein Sachstandsbericht zu geben. Wird ein Sachstandsbericht gegeben, verlängert sich die Vorlagefrist jeweils um weitere 3 Monate. Abgelehnte Anträge können von dem/der gleichen Antragsteller/-in binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.
- (3) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen elektronisch zuzuleiten.

§ 17 Änderungs-/Ergänzungsanträge

Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungs-/Ergänzungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge ändern den Grundantrag in einzelnen Punkten ab, ohne den Wesensgehalt des Grundantrages völlig zu verändern. Ergänzungsanträge ergänzen den Grundantrag, ohne den Wesensgehalt zu verändern. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Ergeben sich die Anträge aus der Beratung heraus, können sie schriftlich nachgereicht werden.

§ 18 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nachträglich noch auf die Tagesordnung genommen werden sollen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
Zur Aufnahme in die Tagesordnung kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für, bzw. gegen die Dringlichkeit des Antrages sprechen. Beiträge zur Sache

selbst sind nicht zulässig.

Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist gem. § 58 Abs. 2 HGO die Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (40 Stadtverordnete) nötig.

§ 19 Resolutionsanträge

Resolutionsanträge sind Anträge, deren Antragsgegenstand nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fällt, aber eine besondere Betroffenheit der Stadt Fulda vorliegt. Die besondere Betroffenheit muss begründet werden.

Resolutionsanträge erscheinen als separater Tagesordnungspunkt.

§ 20 Anträge des Ausländerbeirates

In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten. § 58 Abs. 5 S. 3 HGO gilt entsprechend.

Die Anträge des Ausländerbeirates werden ohne Aussprache per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Behandlung an den/die zuständigen Fachausschuss/-schüsse überwiesen.

§ 21 Eingaben

- (1) Eingaben und Gesuche von Bürgern/ Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Fulda an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin (Petition) sind den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die so gefassten Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung als Punkt „Petitionen“ zu setzen und zur Einsicht auszulegen. Sofern nicht im Einzelfalle Berichterstattung gefordert wird, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache nach Vorschlag des Ausschusses. Wird Antrag auf Berichterstattung gestellt, bedarf dieser der Unterstützung von mindestens drei Stadtverordneten. Dem Petenten/Der Petentin ist mitzuteilen, mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Eingaben und Gesuche an einzelne Stadtverordnete mit der Maßgabe, dass diese Eingaben und Gesuche dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zuzuleiten sind.
- (2) Eingaben, die Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig und zurückzuweisen. Dem Einsender/Der Einsenderin sind die Gründe der Zurückweisung mitzuteilen.
- (3) Abgelehnte Eingaben können mit derselben Intention frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung erneut vorgelegt werden.

§ 22 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal.
Er/Sie ist befugt, Demonstrationen wie z. B. das Mitbringen und Vorzeigen von Transparenten und sonstigen Gegenständen, die eine bestimmte Meinung oder Gesinnung

zum Ausdruck bringen und nicht nur beiläufig wahrgenommen werden, und insbesondere geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu stören, zu untersagen.

- (2) Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen Bereich des Sitzungsraumes aufhalten. Das Betreten des „Parlamentsbereiches“ ist nicht gestattet. Dies gilt auch unmittelbar vor und nach den Sitzungen sowie in den Sitzungspausen.
- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.
- (4) Wenn unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
- (5) Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin. Die Verteilung von Unterlagen innerhalb der eigenen Fraktion/Gruppierung ist hiervon ausgenommen.

§ 23

Film-, Bild- und Tonaufnahmen

Film-, Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen durch Medien sind gestattet. Sie sind vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin anzumelden. Sofern einzelne Mandatsträger ihrer Aufnahme widersprechen, ist dies durch die Medien zu respektieren.

§ 24

Ordnung in den Ausschüssen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Gegen seine/ihre Anordnungen kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 25

Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Über bestehende Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nach Stellungnahme des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für besondere Einzelfragen eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Fulda, 21. Oktober 2022

Die Stadtverordnetenvorsteherin

(Margarete Hartmann)